



Novellierung des Landesfischereigesetzes



28.9.93

Sehr geehrter Herr Kruse

Da die nach § 29 BNatSchG in NRW anerkannten Naturschutzverbände, entgegen früheren Zusagen des MURL's, nicht an den Überlegungen zu einer Neufassung des Landesfischereigesetzes, sowie der Landesfischereiverordnung beteiligt worden sind, möchten wir unsere Anregungen und Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Landesfischereigesetzes und der schon in Kraft getretenen Landesfischereiverordnung vortragen:

- Jegliche Nutzung von Fischbeständen sollte auf dem Prinzip der "nachhaltigen Nutzung" natürlicher Fischbestände beruhen; d. h. keine Verpflichtung zur fischereilichen Nutzung (0,5 ha!), keine Hegeverpflichtung, kein Besatz;
- Hege nur als generelle biotopverbessernde Maßnahmen (für Fische als Micro - / Macrobenthos und Wasservögel usw.);
- Besatz nur mit Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen;
- Die Naturschutzverbände müssen beteiligt werden im Fischereibeirat und anderen Gremien, die die Fischerei betreffen, sowie bei der Aufstellung des Rahmens für die Fischerprüfung;
- Für das Bestandsmonitoring von Fischbeständen ist es notwendig, daß auch geeignete Institutionen des ehrenamtlichen Naturschutzes (z. B. Biol. Stat.) mittels Elektrobefischung Bestandsaufnahmen durchführen können.
- Trotz arbeitsintensiver Vorarbeiten der Verbände und Versprechungen von Seiten des MURL's, die Naturschutzverbände im Vorfeld der Neuformulierung des Landesfischereigesetzes zu beteiligen, fand eine solche Beteiligung nicht statt. Den Interessenvertretern der Angler wurde hingegen eine solche Beteiligung ermöglicht.
- Es erfolgte keine Beteiligung der Naturschutzverbände an der Novellierung der Fischereiordnung, die vor der Änderung des Landesfischereigesetzes schon im Kraft gesetzt wurde.
- Das Gesetz bietet aus unserer Sicht keine wirkliche Verbesserung, mit Ausnahme des § 46 (Fischwege). Diesen Änderungsvorschlag können wir nur mit Nachdruck unterstützen.

Wir hoffen, daß Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der Beratung des Gesetzentwurfes zur Novellierung des Landesfischereigesetzes berücksichtigen werden.

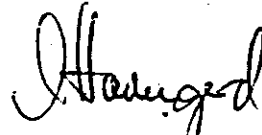
Mit freundlichen Grüßen



Dr. H. J. Roth
Vorsitzender LNU



Prof. Dr. W. Gerß
Vorsitzender NABU NW



Dr. M. Harenger
Vorsitzender BUND NW

Anlage 1: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zum Novellierungsentwurf des Landesfischereigesetzes vom 15.06.93.

Anlage 2: Anmerkungen der anerkannten Naturschutzverbände zur Landesfischereiordnung vom 06.06.93



ANMERKUNGEN DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE ZUR LANDESFISCHEREIORDNUNG VOM 06.06.93

Im Folgenden werden, da die neue Landesfischereiordnung bereits verabschiedet ist, nur die wesentlichen Kritikpunkte erläutert:

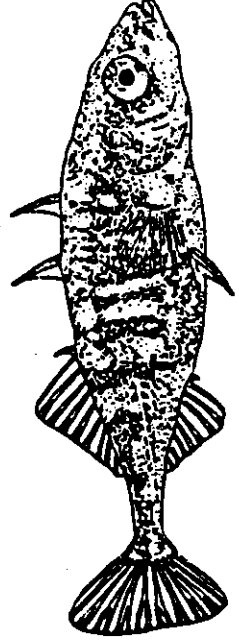
1. Karasche, Nase, Gründling, Hasel, Ukelei, Kaulbarsch und Dreistachliger Stichling fehlen in § 1 bei den Arten mit ganzjähriger Schonzeit. Dafür sollte die Verordnung Muscheln nicht mehr mit einbeziehen, da diese nach unseren Vorschlägen auch nicht vom Landesfischereigesetz erfaßt werden sollten.
2. In § 7 wird Absatz 2 bedingungslos abgelehnt. Es gibt keine vernünftige Begründung für das Angeln mit lebendem Köderfisch.
3. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Fischereiberechtigten in § 14 Absatz 1 behindert oder verhindert wissenschaftliche Untersuchungen der Fischfauna unnötigerweise. Darüberhinaus fehlt unter den vorgegebenen Untersuchungszwecken a bis c die Möglichkeit, ichthyologische Populationsstudien durchführen zu können.
4. § 18 Absatz 1 würde durch die Berücksichtigung unserer Vorschläge zum Landesfischereigesetz überflüssig.

Abgesehen davon ist nicht verständlich, warum der Besatz mit amerikanischen Regenbogenforellen und Bachsaiblingen, der von vielen Anglern bereits energisch abgelehnt wird, noch immer erlaubt sein soll. Außerdem entwertet die Einschränkung "grundsätzlich" die Aussagen des ersten Satzes.

5. Für die Herkunft von Besatzfischen kann als Kriterium nicht die Landesgrenze maßgeblich sein, wie es in § 18 Absatz 2 vorgesehen wird. Sinnvoll sind hier nur die Grenzen der Einzugsgebiete, also geographische Grenzen.
6. Einen vernünftigen Grund für die Ausnahme des Paragraphen 18 aus § 24 kann es nicht geben! Nicht einheimische Fische, genetisch veränderte Tiere, Fische mit Parasitenbefall oder Krankheitssymptomen dürfen auch von der Landesanstalt für Fischerei NW nicht ausgesetzt werden.



**STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES
FISCHEREIGESETZES FÜR DAS
LAND NORDRHEIN - WESTFALEN**



§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Mitigentum besteht, und die

- a) zum unmittelbaren Hause, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen, soweit fischerrechtliche Interessen nicht entgegenstehen und schutzbedürftige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses entgegenprochen werden.

"(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer und Teiche in Verbindung mit fließenden Gewässern, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Mitigentum besteht, und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind."

Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Inhabers des Fischerrechts für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen."

Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum stehende und Abschnitte von fließenden Gewässern Privatgewässern gleichstellen. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses insbesondere des Naturschutzes entgegenprochen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Naturschutz muß ein Grundsatz des Landesfischereigesetz sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem Landschaftsgesetz (u.a. § 1 (1))

(4) Die Ergänzung um "Teiche in Verbindung mit fließenden Gewässern" ist zur Klarstellung sinnvoll. Eine Beibehaltung der Ziffern a) und b) ist nur sinnvoll, wenn gleichzeitig § 2 und § 3 (3) wie von uns vorgeschlagen geändert werden. In der Praxis wurde bisher aus diesem Absatz vielfach eine Zwangsbeangeltung abgeleitet.

§ 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern. Auch für Teile von fließenden Gewässern muß eine Herausnahme aus der Zwangsbeangeltung durch eine Gleichstellung mit Privatgewässern ermöglicht werden. Der Antrag soll auch durch andere Antragsteller als den Inhaber des Fischerrechtes z.B. aus Gründen des Naturschutzes gestellt werden können.

§ 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht. (1) Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, schubförmige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich nutzbar zu machen.

(2) Das Fischereirecht umfasst die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand, soweit erforderlich durch künstlichen Besatz, zu erhalten und zu hegen. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, ist die andere Nutzungsgattung angemessen zu berücksichtigen.

Abstrakt 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Fischereirecht umfasst die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben,
- d) zum Ersatzbesatz in neu geschaffenen Gewässern,
- e) in den Fällen der §§ 40 Abs. 2 und 45 Abs. 3.

Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungsgattungen angemessen zu berücksichtigen."

Abstrakt 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Liegt ein nach § 30 a verbindlicher Hegeplan vor, so ist das Fischereirecht nur nach Maßgabe dieses Planes auszuüben."

§ 3 Inhalt des Fischereirechts.(1) Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische und zehnfüßige Krebse zu hegen, zu fangen und sich anzueignen, sofern Belange des Natur- oder Artenschutzes dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Fischereirecht umfasst die Befugnis, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand aus biologisch heimischen Arten zu erhalten und zu nutzen, indem ein Teil der natürlichen Zuwachsrate abgeschöpft werden kann. Künstlicher Besatz ist nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei fehlender oder stark beeinträchtigter Fortpflanzung einer Fischart in künstlichen Gewässern,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben, wenn die natürliche Besiedlung durch Hindernisse ausgeschlossen oder erschwert ist,
- d) zum Ersatzbesatz in neu geschaffenen, isoliert gelegenen Gewässern,
- e) als Maßvoller Besatz mit Jungaalen in denjenigen Flüssen, die durch Wanderungshindernisse von der Nordsee abgetrennt sind.

Besatzfische dürfen mit Ausnahme des Aals nur aus Populationen des betreffenden Fluß-Einzugsgebietes stammen. Bei ganzjährig geschonten Arten sind ausschließlich Tiere aus der nächstgelegenen autochthonen Population - falls nötig mit einer Zwischenvermehrung - als Besatzfische zulässig. Jede Besatzmaßnahme ist von der Fischereibehörde zu genehmigen und von der Landesanstalt für Fischerei NW wissenschaftlich zu begleiten.

(3) Neuvorschlag AK) Bei stehenden Gewässern und Abschnitten von fließenden Gewässern kann die fischereiliche Nutzung aus Naturschutzgründen untersagt werden.

§ 3 Inhalt des Fischereirechts. (1) Rundmäuler (daueghörend das Neunauge) und Muscheln sind landesweit gefährdet (Rote Liste, Bundesnaturschutzverordnung). Außerdem sind sie nicht von fischereilichem Interesse. Siehe auch Begründung zu § 1 (1).

(2) Die vom MURL vorgeschlagene Fassung des Absatzes ist unzureichend, weil sie keine wesentliche Verbesserung der heutigen Besatzpraxis bewirkt. Besatz darf nicht dazu dienen, künstlich hohe Fischbestände für die angelernte Nutzung zu schaffen oder Renaturierungen zu ersetzen durch gesetzlich vorgeschriebene Symptombekämpfung (vgl. Punkt a). Die im Novellierungsentwurf genannten Gründe für Besatz (vor allem die Punkte a und e) ermöglichen nach wie vor nahezu jede von fischereilicher Seite gewünschte Besatzmaßnahme und sind darüberhinaus nicht kontrollierbar. Der Begriff "in der Regel" im ersten Satz führt außerdem die nachfolgenden Punkte a bis e völlig ad absurdum.

(3 nov.) Bei Berücksichtigung unserer Vorschläge zu § 3 (4 nov.) erübrigt sich die Aufstellung von Hegeplänen. Siehe auch die Begründung zu § 30 a. Der Neuvorschlag des AK soll gewährleisten, daß auch katastrophal Gewässer wie z.B. die Krickenbecker Seen aus der Zwangsbeanglung herausgenommen werden können.

§3

(1) Die Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt, solange

a) die Ausübung der Fischerei auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach § 20 Abs. 5 nicht möglich ist oder

b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Hauptpflicht für ihn eine unbillige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist.

§3

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden, solange

a) die Ausübung der Fischerei aufgrund einer behördlichen Maßnahme nicht möglich ist oder

b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Hauptpflicht für ihn eine unbillige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist."

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12 a

Ruhezeit der Fischerei

(1) In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern nach § 1 Abs. 4 sind während ihrer Entstehung alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Fischbestand zu vermindern. Das gleiche gilt während der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung. In dieser Zeit ruht auch die Ausübung des Fischereirechts (§ 12).

(2) Ist ein stehendes Gewässer aufgrund einer behördlichen Zulassung hergestellt worden, mit der die Verpflichtung zur Herrichtung verbunden worden ist, beginnen die in Absatz 1, Sätze 2 und 3 genannten Fristen für das Ruhen der Fischerei mit der Ausnahme der Herrichtungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde. In den übrigen Fällen beginnen die Fristen mit der Entstehung des Gewässers. Wird ein Gewässer in zeitlich und räumlich festgelegten Teilabschnitten hergestellt, so gelten die Fristen für den jeweiligen Teilabschnitt.

(3) Die obere Fischereibehörde kann abweichend von Absatz 1, Sätze 2 und 3 in besonderen mit der für die Zulassung des Gewässers ausweisenden Stelle eine beschränkte Ausübung des Fischereirechts zulassen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt."

§3

(4 nov.) Künstlicher Besatz ist außerhalb von Fischteichanlagen nur unter wissenschaftlicher Aufsicht zulässig, sofern

1. ein Fischererben eine Wiederansiedlung erforderlich macht oder

2. Gründe des Artenschutzes dies notwendig machen.

Dabei ist ein Besatz nur mit den Fischarten zulässig, die in der jeweiligen Region seit der letzten Eiszeit ohne Zutun des Menschen ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben oder hatten. Jede Besatzmaßnahme bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde.

(6 Neuverschlag AK) Die Landschaftsbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß die Fischerei aus Gründen des Naturschutzes räumlich und zeitlich eingeschränkt werden kann.

§ 12 a (nov.) Ruhezeit der Fischerei

(3 nov.) wird gestrichen

§3

(4 nov.) Begründung siehe Punkt 4 des Grundsatzzapieres und Begründung zu § 30 a nov.

(6 Neuverschlag AK) Begründung siehe Punkt 1 des Grundsatzzapieres. Den Landschaftsbehörden muß die Möglichkeit gegeben werden zeitliche und räumliche Einschränkungen auszugeben, wenn höhere Interessen dies erfordern.

§ 12 a Ruhezeit der Fischerei
Die Regelungen zum Ruhen der Fischerei Abs. 1 und 2 des Novellierungsentwurfes werden von den Naturschutzverbänden begrüßt. Sie sollte nicht durch Ausnahmen in Abs. 3 aufgeweicht werden, zumal sich die Regelung nur auf den sehr kleinen Anteil der neugeschaffenen Gewässer in den ersten 3 Jahren bezieht.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen. (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes nicht sicherzustellen ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet.

(3) Durch Auflagen ist ferner sicherzustellen, daß der Pächter Fischereierlaubnissverträge in angemessener Zahl abschließt, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenden Rechts steht.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge. (1) Wird ein Fischereierlaubnissrecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnissverträgen gemindert, so sind Verträge in angemessener Zahl abzuschließen, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenden Rechts steht. Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb einer bestimmten Frist über die Fischereierlaubnissverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann anordnen, in welcher Zahl Fischereierlaubnissverträge abzuschließen sind. Dem Anordnenden ist der Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die angemessene Zahl der abzuschließenden Erlaubnissverträge zu berücksichtigen.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen. (1) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die natürliche Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes nicht sichergestellt ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet oder Gründe des Natur- oder Artenschutzes dieses erforderlich machen.

(3) Durch Auflagen ist ferner sicherzustellen, daß der Pächter nicht mehr Fischereierlaubnissverträge abschließt als das natürliche Fischaufkommen in dem betreffenden Gewässer ohne künstlichen Besatz zuläßt.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge. (1) Wird ein Fischereierlaubnissrecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnissverträgen gemindert, so sind nicht mehr Verträge abzuschließen, als das natürliche Fischaufkommen in dem betreffenden Gewässer ohne künstlichen Besatz zuläßt, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenden Rechts steht. Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb einer bestimmten Frist über die Fischereierlaubnissverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der Landesschaftsbehörde anordnen, in welcher Höchstzahl Fischereierlaubnissverträge abzuschließen sind. Den Anordnungen ist der natürliche Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die Zahl der abzuschließenden Erlaubnissverträge zu berücksichtigen.

§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen. (1) Änderung ergibt sich aus § 1.

(3) Ergibt sich aus der Forderung keinen künstlichen Besatz mehr zuzulassen.

§ 17 Fischereierlaubnissverträge. (1) Ergibt sich aus § 16.

FISCHEREIGESETZ NW 7.72

NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93

VORSCHLAG DES AK'S

BEGRÜNDUNG

§ 18 Fischereiausübung in blind endendem Gewässer. (1) Steht ein fließendes Gewässer in Verbindung mit einem blind endenden Gewässer, so kann der im fließenden Gewässer an der Verbindungsstelle oder der in dem blind endenden Gewässer Fischereiausübungsberechtigte diesen gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgrenzen. Solange das blind endende Gewässer nicht abgeperrt ist, ist ausschließlich der im fließenden Gewässer zur Fischerei Berechtigte befugt, die Fischerei im blind endenden Gewässer auszuüben. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig, im Bedfall der Schriftform.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 steht dem sonst Fischereiausübungsberechtigten gegen den Fischereiausübungsberechtigten im fließenden Gewässer ein Ausgleichsanspruch zu.

§ 19 Fischfang an überfluteten Grundstücken. (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen. Von der Befischung sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingetrocknete Gewässelücke ausgeschlossen. Eingestanzte Viehweiden gelten inwieweit nicht als eingetrocknete Grundstücke.

§ 20 Zugang zu Gewässern. (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Einzuwendende Nachteile hat der Fischereiausübungsberechtigte auszugleichen.

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten "Mindestmaß haben," die Worte "zur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde" eingefügt.

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn fischereizwischliche Gründe nicht entgegenstehen."

In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 unverändert die Sätze 3 und 4.

In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Satz 3" in "Satz 3" geändert.

§ 18 Fischereiausübung. (1 nov.) Die Abperrung von Gewässern gegen den Fischwechsel ist untersagt. Dies gilt auch für blind endende Gewässer.

(2 nov.) wird gestrichen.

§ 19 Fischfang an überfluteten Grundstücken. (1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen, sofern dem naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Von der Befischung... Grundstücke.

§ 20 Zugang zu Gewässern. (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Einzuwendende Nachteile hat der Fischereiausübungsberechtigte auszugleichen.

(6 Neuvoorschlag AK) Die Landschaftsbehörde kann das Betreten von Uferfläichen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes erforderlich ist.

§ 18 Fischereiausübung. (1 nov.) Blindgewässer sind häufig wichtige Laich- und Überwinterungspunkte für Fließgewässerrische. Sie dürfen daher keinesfalls isoliert werden. Die Formullierung im Novellierungsentwurf stellt eine zu geringfügige Verbesserung dar.

(2 nov.) ergibt sich aus (1 nov.).
§ 19 Fischfang an überfluteten Grundstücken. (1) Ergibt sich aus § 1.

§ 20 Zugang zu Gewässern.
(1) Ergibt sich aus § 1.

(6 Neuvoorschlag AK) Ergibt sich aus § 3 (6 Neuvoorschlag AK).

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

§ 30 a

Hegeplan

(1) Für die Gewässer oder Gewässersysteme, die in dem von der obersten Fischereibehörde durch Rechtsverordnung aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind, haben die Fischereibehördlichen Hegepläne aufzustellen. Für die Aufnahme der Gewässer oder Gewässersysteme in das Verzeichnis sind deren besondere fischereiliche und ökologische Bedeutung maßgebend.

(2) Für andere als die unter Absatz 1 fallenden Gewässer oder Gewässersysteme kann die obere Fischereibehörde die Aufstellung eines Hegeplanes anordnen, wenn dies für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und eine sinnvolle Hege erforderlich ist.

(3) Für alle übrigen Gewässer können die Fischereibehördlichen Hegepläne aufstellen. Steht an einem stehenden Gewässer mehrere Berechtigten ein Fischereirecht zu, so ist nur ein gemeinsamer Hegeplan zulässig.

(4) Im Hegeplan sind der Bedeutung des Gewässers angemessene Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Gewässerszustandes und zur Ermittlung des Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. den Ausmaß des Fischfangs aufgrund der natürlichen Nahrungsgrundlage und des Fischaufkommens,
4. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
5. Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Durchführung des Hegeplanes.

Hegepläne angrenzender Fischereibezirke sollen aufeinander abgestimmt werden.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags und des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.

(6) Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von drei Kalenderjahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die Geltungsdauer kann mit Zustimmung der Behörde verlängert werden. Die Genehmigung der Fischereibehörde ist nicht erforderlich, wenn dies fischereibiologisch begründet ist.

(7) Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Sämtlich für die Erstellung der Genehmigung eines Hegeplanes nach Absatz 1 oder 2 ist die obere Fischereibehörde. Für die Genehmigung eines Hegeplans nach Absatz 3 ist die untere Fischereibehörde zuständig. Die obere Fischereibehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zuständigkeit auf die untere Fischereibehörde übertragen.

(8) Die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde entscheidet über die Genehmigung des Hegeplanes nach Anhörung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(9) Der Hegeplan ist zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Fischbestand in Sinne von § 3 Absatz 2 zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde eine Überarbeitung des Hegeplanes verlangen.

(10) Wird innerhalb der gemäß Absatz 6 vorgeschriebenen Frist kein genehmigungsfähiger Hegeplan vorgelegt, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat dem Hegeplan auf Kosten der nach Absatz 1 oder 2 Verpflichteten aufstellen.

(11) Erfüllt ein Verpflichteter den Hegeplan nicht, so kann die nach Absatz 7 zuständige Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen mit Mitteln des Verwaltungsetzungs durchsetzen.

§ 30 a (nov.) Hegeplan. wird gestrichen.

§ 30 a nov. Hegeplan
Die Einführung von Hegeplänen ist kein geeigneter Weg zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung natürlicher Fischpopulationen. Die Hegepläne beschäftigen sich nicht mit der notwendigen Verbesserung der Lebensräume, sondern vorrangig mit dem Besatz und der Entnahme von Fischen. Bei der Erstellung der Hegepläne ist keine Abstimmung mit Biotopmanagementplänen für Naturschutzgebiete bzw. den Zielen des Auenprogramms unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe vorgesehen. Es erfolgt keine Beteiligung der nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände, wohl aber eine Anhörung des Landesfischereiverbandes, so daß die Hegepläne nur einseitig die Ziele der fischereilichen Nutzung verfolgen. Die Hegepläne erübrigen sich auch, da bei einer ausreichenden Berücksichtigung unserer Vorschläge zu § 3 (2 nov.) und (4 nov.) des Novellierungsentwurfes die Besatzpraxis geregelt ist. Eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Hegepläne z.B. durch die Fischereibehörde ist nicht vorgesehen.

§ 31 Fischerprüfung, Fischereischein.

(1) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischerberechtigten, einen Fischerprüfungsleiter oder einen von diesen besitzenden Inhaber einer Fischerberechtigung bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Gestirnsaun, Pflöge, Köderfischen aus, ...

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln sind.

§ 33 Versagungsgründe.

- (1) Der Fischereischein kann Person versagt werden, 1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Verrichtungen, die der Fischeret oder der Fischbauch dienen, oder von Wasserbauten rechtmäßig verurteilt worden sind, 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischeret erforderlichen Bescheinigung rechtmäßig verurteilt worden sind, 3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischeretlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtmäßig verurteilt worden sind.

§ 37 Fischererlaubnischein.

- (1) Ein Erlaubnischein ist nicht erforderlich a) in den Fällen des § 31 Abs. 2, b) bei genehmigten fischeretlichen Veranstaltungen.

Fünfter Abschnitt. Schutz der Fischbestände.

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung der Fischfänge unter Anwendung des elektrischen Stromes zulässig ist.

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert Absatz 6.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

(8) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Beratung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages und nach Anhörung des Beirats bei der obersten Landesfachbehörde und der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.

§ 31 Fischerprüfung; Fischereischein. (2) ziff.b) wird gestrichen.

(6 nov.) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über Artbestimmung und Biologie der Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischeretlichen Vorschriften sowie Grundlagen der Ökologie und des Naturschutzes nachzuweisen.

(8 nov.) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Beratung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages und nach Anhörung des Beirats bei der obersten Landesfachbehörde und der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.

§ 33 Versagungsgründe.

(2)...(4) Neuvorschlag AK) die rechtmäßig wegen eines Verstoßes gegen Artenschutzbestimmungen verurteilt worden sind.

§ 37 Fischererlaubnischein.

(2)...(c)(Neuvorschlag AK) bei genehmigten wissenschaftlichen Untersuchungen.

Fünfter Abschnitt: Schutz der Fischbestände und der Gewässer

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen und des Beirats bei der obersten Landesfachbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, ... ist.

§ 31 Fischerprüfung; Fischereischein. (2) ziff.b) Jeder der Fischeret ausübt, muß über ausreichende fischeretliche Kenntnisse und Grundlagen des Natur- und Fischschutzes verfügen und diese beachten.

(6 nov.) In der z.z. gültigen Form der Fischerprüfung sind die Belange des Naturschutzes unzureichend berücksichtigt.

(8 nov.) Verbände, die die Belange des Naturschutzes vertreten, müssen beteiligt werden.

§ 33 Versagungsgründe.

(2)...(4) Neuvorschlag AK) Ergibt sich aus der Forderung Grundätze des Naturschutzes im Fischeretrecht zu verankern.

§ 37 Fischererlaubnischein.

(2) Neuvorschlag AK) Es besteht kein Grund für wissenschaftliche Untersuchungen einen Fischererlaubnischein vorweisen zu müssen.

§ 39 Verbot schädigender Mittel.

(3) Siehe Begründung zu § 31 (8 nov.).

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken.

(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht rentierbar, so ist unteile der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesitzer oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im förgigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 41 Schutz der Fischerel. (1) Zum Schutz der Fischerel können durch ordnungsbehördliche Verordnung der Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Beirats für die Fischereiwesen Bestimmungen getroffen werden über: a) die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten, b) das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische, c) die Anordnung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische, d) Verbote oder Beschränkungen der Ausreise von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können, e) die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen, f) die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte.

g) die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen, h) der Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische, i) den Schutz der Fischzucht, j) den Schutz von Wasserflügel und deren Brutstätten sowie das Einlassen zahnloser Wassergeflügel in Gewässer, k) die Ausbildung der Fischerel zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischerel, l) die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter.

§ 42 Schonbesirke. (1) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Schonbesirken erklären:

- a) Gewässer, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbesirke),
- b) Aufzuchtplätze für die Fische (Laichschonbesirke),
- c) Gewässer, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

(2) In der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischung sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Klammung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Motorsportbooten, das Wasserlaufen und der Einsatz von Booten oder verboden werden. Dies gilt nicht für unumkehrbare Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerbau.

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken. (2) wird gestrichen.

§ 42 Schutz der Fische. (1) Zum Schutz der Fische, ihrer Lebensräume und der zugehörigen Lebensgemeinschaften können durch ordnungsbehördliche Verordnung des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Beirats für die Fischereiwesen und des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde Bestimmungen getroffen werden über: a) ... g) den Schutz von Wasserpflanzen, h) ... i) den Schutz von an und in Gewässern lebenden Tieren und deren Brut- und Lebensstätten, j) den Schutz der Fischnährtiere, k) ... l) ... m) (Neuvorschlag AK) das Einlassen zahnloser Wassergeflügel.

§ 44 Schonbesirke. (1) Die höhere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde und der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Schonbesirken erklären: a) Gewässer oder Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische besonders geeignet sind (Fischschonbesirke), b) ... c) Gewässer oder Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager), d) (Neuvorschlag AK) Gewässer oder Gewässerteile, die als Lebensraum für bedrohte Fischarten besonders geeignet sind (Fischartenschutzgewässer).

(2) In der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Absatz 1 können ganzjährig oder für festgesetzte Zeiten ... Gewässerbau.

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken. (2) Ein Eingriff in den Gewässerhaushalt kann nicht durch Fischbesatz ausgeglichen werden.

§ 42 Schutz der Fische. (1) Zur Beteiligung an der Bestimmung siehe Begründung zu § 31 (8 nov.). Zum Schutz der Natur sind die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen notwendig. Der nachfolgende Gesetzstext dient dem Schutz der Fische. Die aufgeführten Änderungen sind für den Schutz ihrer Lebensräume und der dazugehörigen Lebensgemeinschaft notwendig.

§ 44 Schonbesirke. (1) Siehe Punkt 1 des Grundstatzparlages a) - d) sind für den Schutz der Fische notwendig. Die Formulierung des Novellierungsentwurfes stellt eine zu geringfügige Verbesserung dar. Der Begriff des Artenschutzes sollte im Gesetzestext aufgenommen werden.

(2) ganzjähriger Schutz kann in bestimmten Fällen notwendig sein.

FISCHEREIGESETZ NW 7.72	NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93	VORSCHLAG DES AK'S	BEGRÜNDUNG
<p>§ 45 Fischwege. (1) Wer Absperbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.</p> <p>(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.</p> <p>a) solange der Wechsel der Fische durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist,</p> <p>b) wenn die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist,</p> <p>c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischwegs Kosten oder Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Fischerei.</p> <p>(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechfels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.</p> <p>§ 46 Fischwege bei bestehenden Anlagen. Die Eigentümer von Anlagen nach § 45 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, haben die Anlage und Unterhaltung von Fischwegen gegen Entschädigung zu dulden, wenn das Land sie anlegt.</p>	<p>§ 45 Fischwege. (1) Wer Absperbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.</p> <p>(2) Die höhere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde Ausnahmen...</p> <p>c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischweges Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Lebensgemeinschaft des Gewässers.</p> <p>(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur ökologischen Verbesserung des Gewässers zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen.</p>	<p>§ 45 Fischwege. (1) Fließgewässer und ihre Lebensgemeinschaften liegen auch im Zuständigkeitsbereich der Landschaftsbehörden.</p> <p>(2) siehe § 45 (1).</p> <p>c) Die Durchgängigkeit eines Gewässers kann nicht von der Kostenlast abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Fischbesatz ist kein Ausgleich für Eingriffe in das Gewässer.</p> <p>§ 46 (nov.) Fischwege bei bestehenden Anlagen Der Novellierungsentwurf stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzestext eine wesentliche Verbesserung dar und wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt.</p>	

§ 45 Fischwege. (1) Wer Absperbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die höhere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde Ausnahmen...

c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischweges Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Lebensgemeinschaft des Gewässers.

(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur ökologischen Verbesserung des Gewässers zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen.

§ 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46
Fischwege bei bestehenden Anlagen
Bei bestehenden Anlagen nach § 45 Absatz 1 kann die obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde von Betreibern der Anlage nachträglich die Errichtung von Fischwegen fordern."

§ 45 Fischwege. (1) Wer Absperbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

a) solange der Wechsel der Fische durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist,

b) wenn die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist,

c) wenn die Anlage und Unterhaltung des Fischwegs Kosten oder Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechfels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 46 Fischwege bei bestehenden Anlagen. Die Eigentümer von Anlagen nach § 45 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, haben die Anlage und Unterhaltung von Fischwegen gegen Entschädigung zu dulden, wenn das Land sie anlegt.

FISCHEREIGESETZ NW 7.72

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen. Wettfischen und ähnliche
fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die
Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Mit-
glieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu ver-
weigern, wenn eine Gefährdung des ungemessenen Fischbestandes oder der
Fischzucht zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen
verhütet werden kann.

NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93

- § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
"§1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der
Genehmigung durch die Fischereibehörde;"
- b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 zusammengefasst.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"§2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt
eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich
oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Viel-
zahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festge-
legten Bedingungen erteilten Fangergebnisses eine Rang-
folge zu ermitteln."

VORSCHLAG DES AK/S

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen.
Wettfischen und ähnliche fi-
schereiliche Veranstaltungen sind
verboten.

§ 50 a (Neuvorschlag AK)
Gewässerschutz.(1) Jede Art von
Fischfang ist zu unterlassen, wenn
dies zu einer Beeinträchtigung der
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
führen kann.
(2) Die Neuanlage von Fischteichen an
naturnahen Wasserküufen ist nicht
zulässig.
(3) Bestehende Fischteiche oder deren
Neuanlage dürfen nicht zu einer
Beeinträchtigung der Wasserqualität
des anschließenden Fließgewässers
führen.

BEGRÜNDUNG

§ 50 (1 nov. und 2 nov.)
Fischereiliche Veranstaltungen.
Anpassung an das Tierschutzgesetz.
Die Formulierung des
Novellierungsentwurfes ist zu wenig
weitgehend.

§ 50 a (Neuvorschlag AK)
Gewässerschutz.(1) siehe § 1 (1).
(2) Fischteiche können die Lebens-
gemeinschaft der Fließgewässer be-
einträchtigen.
(3) siehe Begründung zu (2).

FISCHEREISETZ NW 7.72

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater. (1) Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Beirat für Fischereiwesen gebildet. In dem Beirat werden berufen
auf Vorschlag des Landesportfischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sechs Mitglieder,
auf Vorschlag der Landwirtschaftsverbände zwei Mitglieder, davon
auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern zwei Mitglieder, und
auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied.

(4) Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

§ 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse.
(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 55 Budgetvorschriften. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommt,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischt,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
4. entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder nicht abstellt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht beibrückfähig hält,
7. einer auf Grund von § 3 Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Budgetvorschrift verweist.

NOVELLIERUNGSENTWURF 6.93

§ 53 wird wie folgt ändert:
Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
" (1) Beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet."

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Landesportfischereiverbandes" durch das Wort "Fischereiverbandes" ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "nach Anhörung der Fischereiverbände" durch "auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V." ersetzt.

VORSCHLAG DES AK'S

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater. (nov.) (1)... ein Fischwirt, auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied und auf Vorschlag der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände vier Mitglieder.

(4 nov.) Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen...

§ 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse. (3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren, sofern nicht Belange des Naturschutzes dem entgegenstehen.

§ 55 Budgetvorschriften. (1)... 1. entgegen § 3 Abs. 2 die Fischbestände schädigt,...

§ 59 Übergangsvorschrift entfällt.

BEGRÜNDUNG

§ 53 (nov.) Fischereibeirat, Fischereiberater. (1) siehe Begründung zu § 31 (7). Naturschutzverbände vertreten, müssen beteiligt werden. Ebenso wie im Landschaftsbeirat ein Vertreter der Fischerei sitzt, ist es erforderlich, daß die anerkannten Naturschutzverbände im Fischereibeirat mitwirken können. Auch im Jagdbeirat sitzt je ein Vertreter des Naturschutzes. (4 nov.) Die alte Gesetzesfassung sollte beibehalten werden.

§ 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse. (3) siehe § 1 (1).

§ 55 Budgetvorschriften. (1) siehe § 3 (2).

§ 59 nov. Übergangsvorschrift siehe Begründung zu § 30 a nov.